

Vortrag UVCW vom 18.4.2017

Nach der Entscheidung – Rekurse und Auswirkungen der Entscheidung

von Guido ZIAN, Rechtsanwalt

I. Aufsicht des beauftragten Beamten über die Genehmigungen und Bescheinigungen (D.IV.62)

Der beauftragte Beamte hat nach wie vor ein Aufsichtsrecht. Die Modalitäten dieser Aufsichtsaufgabe sind unter dem neuen Gesetzbuch jedoch anders geworden.

1. Gegenstand der Aufsichtskontrolle

Was die vom Gemeindegremium ausgestellten Genehmigungen und Städtebaubescheinigungen Nr. 2 betrifft, überprüft der beauftragte Beamte:

- 1° dass das Verfahren zur Ausstellung der Genehmigungen oder Städtebaugenehmigungen Nr. 2 ordnungsgemäß verlaufen ist;
- 2° dass die Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 begründet ist;
- 3° dass die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit den aufgrund des Gesetzbuches getroffenen verbindlichen Bestimmungen übereinstimmt, oder in Ermangelung dessen, dass sie auf einer Ausnahme gemäß den Artikeln D.IV.6 bis D.IV.13 beruht;
- 4° dass die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 den als unverbindliche Leitlinie dienenden Bestimmungen des Entwicklungsschemas des Gebiets, wenn es angewandt wird, des plurikommunalen Entwicklungsschemas, des kommunalen Entwicklungsschemas, des lokalen Orientierungsschemas, der Flächennutzungskarte, des Leitfadens oder der Leitfäden für den Städtebau oder der Verstärkungsgenehmigung genügt, oder dass sie in Ermangelung dessen auf einer Abweichung gemäß Artikel D.IV.5

beruht;

5° dass die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 mit dem Gesetz vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Statuts der Autobahnen, und den Parzellierungsplänen, die in Anwendung von Artikel 6 dieses Gesetzes von der Regierung gebilligt worden sind, übereinstimmt.

Wenn die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 den vorstehenden Punkten 1 bis 5 nicht genügt, setzt der beauftragte Beamte den Beschluss des Gemeindegremiums aus.

2. Prozedur der Aussetzung

2.1. Aussetzungsentscheidung

Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Empfang des Beschlusses des Gemeindegremiums stellt der Beamte die Aussetzung dem Antragsteller, dem Gemeindegremium und der Regierung zu. Der beauftragte Beamte erklärt die Art der Regelwidrigkeit in dem Verfahren, den Mangel in der Begründung oder die Bestimmung, der die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 nicht genügt. In der Sendung an das Gemeindegremium ersucht der beauftragte Beamte das Gemeindegremium, seinen Beschluss zurückzuziehen.

2.2. Entziehung der Genehmigung durch das Gemeindegremium und neue Entscheidung

Wenn das Gemeindegremium die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 entzieht, so stellt es dem Antragsteller, dem beauftragten Beamten und der Regierung seinen Beschluss innerhalb von zwanzig Tagen nach Empfang der Aussetzung zu.

In diesem Fall beschließt das Gemeindegremium innerhalb von vierzig Tagen nach der Einsendung des Beschlusses zum Entzug erneut über den

Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 unter Berücksichtigung der Gründe für die Aussetzung und den Entzug und übermittelt seinen Beschluss.

2.3. Überschreitung der Fristen durch das Gemeindegremium

Wenn der Entzug nicht innerhalb von 20 Tagen eingesandt wird, kann die **Regierung** die Aussetzung aufheben oder die Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 für nichtig erklären.

Innerhalb von vierzig Tagen nach Empfang der Aussetzung stellt die Regierung dem Antragsteller, dem Gemeindegremium und dem beauftragten Beamten die Aufhebung der Aussetzung oder die Nichtigkeitserklärung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 per Einsendung zu.

Erfolgt keine Zustellung innerhalb der Frist, wird die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 für nichtig erklärt.

Im Falle einer Nichtigkeitserklärung beschließt das **Gemeindegremium** erneut über den Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 und übermittelt seinen Beschluss innerhalb von vierzig Tagen nach Empfang des Beschlusses zur Nichtigkeitserklärung der Genehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder mangels dessen ab dem Tag nach Ablauf der der Regierung zur Einsendung ihres Beschlusses eingeräumten Frist.

Wenn das **Gemeindegremium keinen neuen Beschluss gefasst hat** und seinen Beschluss über den Genehmigungsantrag oder Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 **nicht innerhalb der eingeräumten Frist** eingesandt hat, wird Artikel D.IV.47 angewandt (automatische Befassung

des beauftragten Beamten und gegebenenfalls der Regierung).

II. Beschwerdemöglichkeiten

1. Inhaber einer Beschwerderechts

Nach wie vor sind es nur der Antragsteller auf Genehmigung, das Gemeindegremium und der beauftragte Beamte, die ein verwaltungsrechtliches Beschwerderecht haben.

Dritte, z.B. Anlieger, können lediglich im Rahmen eines Staatsratsverfahrens ihre eventuellen Rechte geltend machen. Somit besteht nach wie vor ein Unterschied zur Globalgenehmigung, wo Anlieger sehr wohl über ein administratives Rekursrecht verfügen. Ob dieser Behandlungsunterschied mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot vereinbar ist, bleibt zu prüfen. Es muss daran erinnert werden, dass ein Rekurs vor dem Staatsrat nicht mit einem Beschwerderecht gleichzustellen ist. Vor dem Staatsrat findet nur eine begrenzte Rechtsprüfung statt.

1.1. Beschwerde des Antragstellers (Art. D.IV.63)

1.1.1. Form und Frist

Der Antragsteller kann bei der Regierung per **Einsendung** an den Generaldirektor der OGD4 eine begründete Beschwerde einreichen, und zwar innerhalb von **dreißeig Tagen**:

1° entweder nach Empfang des in den Artikeln D.IV.46 und D.IV.62 angeführten Beschlusses des Gemeindegremiums;

2° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.47 § 1 oder § 2 angeführten Beschlusses des beauftragten Beamten;

3° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.48 angeführten Beschlusses des beauftragten Beamten;

4° oder, wenn der Beschluss des beauftragten Beamten nicht innerhalb der jeweils in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten Fristen eingesandt wurde, in Anwendung des Artikels D.IV.48 ab dem Tag nach Ablauf der Frist, die ihm für die Einsendung des Beschlusses eingeräumt wurde.

Die **Beschwerde** enthält ein **Formular**, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird (s. Anlage 20), eine **Abschrift der Pläne** des Antrags auf die Genehmigung oder auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder eine Abschrift des Antrags auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, und eine Abschrift des Beschlusses, gegen den Beschwerde erhoben wird, wenn dieser vorliegt.

1.1.2. Regelung der „automatischen“ Rekurse

1.1.2.1. Artikel D.IV.47 § 1 und § 3

Wenn, in den in Artikel D.IV.47 § 1 und § 3 erwähnten Fällen, die Genehmigung als verweigert gilt oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig gilt, **fordert die Regierung den Antragsteller auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht.**

Zur Erinnerung :

- ⇒ Hypothese von D.IV.47 § 1 : Wenn das Gemeindegremium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3 Absatz 2 und § Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn es nicht die vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme des beauftragten Beamten ersucht hat, wird der beauftragte Beamte mit dem Antrag befasst.

- Hypothese von D.IV.47 § 3 : Wenn das Gemeindegremium seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3 Absatz 2, et § 4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn der beauftragte Beamte seine vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme nicht innerhalb der in Artikel D.IV.39 § 1 erwähnten Frist übermittelt hat, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird mit dem Antrag befasst.

Wenn das Gemeindegremium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3 Absatz 2 und § Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn es nicht die vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme des beauftragten Beamten ersucht hat, wird der beauftragte Beamte mit dem Antrag befasst.

Zur Erinnerung : Hypothese von D.IV.46 : Wenn das Gemeindegremium seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3 Absatz 2, et § 4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn der beauftragte Beamte seine vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme nicht innerhalb der in Artikel D.IV.39 § 1 erwähnten Frist übermittelt hat, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird mit dem Antrag befasst.

Die Aufforderung der Regierung wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 § 1 oder § 3 erwähnten Frist eingesandt.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält,

innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang.

Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der gegebenen zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

1.2.2.2. Artikel D.IV.47 § 2

Wenn der beauftragte Beamte, in dem in Artikel D.IV.47 § 2 erwähnten Fall, den Beschluss nicht eingesandt hat, stellt die Regierung dem Antragsteller innerhalb von zwanzig Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 § 2 erwähnten Frist eine Abschrift des Beschlusses zu. Wenn die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 verweigert wird oder ungünstig ist, oder wenn sie unter Zufügung einer Auflage oder Bedingung gewährt wird, oder wenn die in Artikel D.IV.60 Absatz 2 erwähnten finanziellen Garantien verlangt werden, fordert die Regierung den Antragsteller gleichzeitig auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags wünscht. Wenn die Genehmigung ohne Auflage oder Bedingung gewährt wird, wird die Akte geschlossen.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine

Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang.

Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

1.2. Beschwerde des Gemeindegremiums (Art. D.IV.64)

Wenn der Antragsteller nicht das Gemeindegremium ist, kann Letzteres innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten, in Anwendung des Artikels D.IV.48 zur **Gewährung** einer Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 gefassten Beschlusses des beauftragten Beamten eine begründete Beschwerde bei der Regierung einreichen.

Das Gemeindegremium hat kein Beschwerderecht, falls eine Genehmigung abgelehnt wurde.

Eine wichtige und vielleicht etwas überraschende Regelung ist, dass das Gemeindekollegium sein Beschwerderecht verliert, falls der beauftragte Beamte eine Entscheidung getroffen treffen musste, weil die Gemeindebehörde die eigene Entscheidungsfrist nicht gewahrt hatte. Es bleibt abzuwarten, ob diese Bestimmung als verfassungskonform angesehen wird. Es ist zwar nachvollziehbar, dass man die Gemeindebehörde dafür „strafen“ möchte, dass sie es selbst unterlassen hatte in der ihr zugeteilten Frist eine Entscheidung zu treffen. Die Sanktion erscheint nicht angemessen zu sein, da es vielleicht legitime Gründe für die Unterlassung der Gemeindebehörde gab. Darüber hinaus kann die später getroffene Entscheidung der übergeordneten Behörde ja vielleicht in der Tat fraglich sein.

Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Antragsteller und dem beauftragten Beamten zugestellt.

1.3. Beschwerde des beauftragten Beamten (Art. D.IV.65)

Der beauftragte Beamte kann bei der Regierung eine begründete Beschwerde gegen die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 innerhalb von dreißig Tagen nach deren Eingang einreichen:

- 1° wenn der Beschluss des Gemeindekollegiums von der durch den Kommunalausschuss im Rahmen einer vorgeschriebenen Konsultation dieses Ausschusses abgegebenen Stellungnahme abweicht;
- 2° falls kein Kommunalausschuss besteht, wenn bei einer in Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches durchgeführten öffentlichen Untersuchung persönliche und begründete Bemerkungen über das Projekt geäußert wurden - und wenn diese Bemerkungen im Beschluss des Kollegiums nicht berücksichtigt wurden - durch:
 - a) fünf und zwanzig Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von weniger als zehntausend Einwohnern;
 - b) fünfzig Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in

der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von zehntausend bis fünfundzwanzigtausend Einwohnern;
c) hundert Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von fünfundzwanzigtausend bis fünfzigtausend Einwohnern;
d) zweihundert Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde von fünfzigtausend bis hunderttausend Einwohnern;
e) dreihundert Personen, die in dem Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der das Projekt gelegen ist, eingetragen sind, für eine Gemeinde mit mehr als hunderttausend Einwohnern.

In der Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird der vorliegende Artikel wiedergegeben.

Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Gemeindegremium und dem Antragsteller zugestellt. Eine Abschrift der Beschwerde wird dem Projektautor übermittelt.

2. Verfahren (Art. D.IV.66 – D.IV.69)

Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person:

1° der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, oder dem Antragsteller, der die Untersuchung seines Antrags wünscht, eine Empfangsbescheinigung mit der Angabe des Datums, an dem die Anhörung durch die beratende Kommission für Beschwerden stattfindet;

2° den übrigen Parteien eine Abschrift der Beschwerdeakte und die Vorladung zur vorerwähnten Anhörung.

Die Regierung ersucht die Stellungnahme der Kommission und innerhalb von **fünfundvierzig Tagen** nach Empfang der Beschwerde fordert sie den Antragsteller, das Gemeindegremium, den beauftragten Beamten oder deren Vertreter, die Verwaltung sowie die beratende Kommission auf, zur Anhörung zu erscheinen.

Spätestens **zehn Tage bevor die Anhörung stattfindet**, übermittelt die Verwaltung den vorgeladenen Personen oder Instanzen eine **erste Analyse** der Beschwerde auf der Grundlage der der Akte in diesem Verfahrensstadium beigefügten Elemente, sowie den Rahmen, in den das Projekt sich einfügt, das heißt:

- 1° die Situation und gegebenenfalls die Ausnahmen oder Abweichungen vom Sektorenplan, von den Schemen, von der Flächennutzungskarte, von den Leitfäden für den Städtebau oder von einer Verstädterungsgenehmigung;
- 2° die Eintragung des Immobiliengutes in der Schutzliste, wenn es unter Denkmalschutz steht oder aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe oder aufgrund der im deutschen Sprachgebiet anwendbaren Gesetzgebung vorläufig den Wirkungen der Unterschutzstellung unterliegt, seine Lage in einem in Artikel 209 desselben Gesetzbuches erwähnten Schutzgebiet, seine Lokalisierung in einem in den Artikeln D.V.I, D.V.7 oder D.V.9 erwähnten Areal, in einem Enteignungsplan oder wenn das Gut in Artikel D.IV.57 genannt wird.

Im Laufe der Anhörung können die vorgeladenen Personen oder Instanzen in der Akte eine Begründungsnotiz oder jedes zusätzliche, von ihnen als zweckmäßig erachtetes Schriftstück hinterlegen, nachdem sie diese bzw. dieses dargelegt haben.

Innerhalb von **acht Tagen ab der Anhörung** übermittelt die beratende Kommission gleichzeitig ihre **Stellungnahme** der Verwaltung und der

Regierung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als für den Beschwerdeführer günstige Stellungnahme.

Die Regierung kann die Modalitäten für die Untersuchung der Beschwerde bestimmen.

Innerhalb von fünfundsechzig Tagen nach Eingang der Beschwerde sendet die Verwaltung einen **begründeten Beschlussvorschlag** an die Regierung und setzt den Antragsteller davon in Kenntnis.

Innerhalb von **dreißig Tagen** nach Eingang des Beschlussvorschlags oder in Ermangelung dessen innerhalb von fünfundneunzig Tagen nach Eingang der Beschwerde stellt die Regierung dem Antragsteller, dem Gemeindegremium, sowie dem beauftragten Beamten ihren **Beschluss** zu.

Wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, gilt der Beschluss, gegen den Beschwerde erhoben wurde, als bestätigt. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass der bislang erforderliche **Erinnerungsbrief nicht mehr vorgesehen** ist. Bei der Globalgenehmigung gibt es diese Möglichkeit des Erinnerungsbriefes auch nicht und diese Prozedur scheint ja zu funktionieren. Diese geänderte Rechtslage erscheint begrüßenswert zu sein, da man oft den Eindruck hatte, dass Akten erst dann bearbeitet wurden, wenn zum Erinnerungsbrief kam. Die Verwaltung sagte den Antragstellern bislang oft in informeller Basis, dass man nur damit zu einer schnellen Entscheidung kommen könne... Insbesondere bei deutschsprachigen Akten wird es zukünftig erforderlich sein, dass die Verwaltung die Akten schnell übersetzen lässt. Bislang geschah dies oftmals mit großer Verspätung, so dass die Verwaltung davon abriet, das Erinnerungsschreiben zu „schnell“ zu verschicken, da die Akte noch nicht entscheidungsreif war...

Gegebenenfalls vollzieht die Regierung die **besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen** durch Vermittlung der Gemeinde oder ersucht die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen, deren Konsultation sie als zweckmäßig erachtet oder deren vorgeschriebene Konsultation nicht stattgefunden hat. In diesem Fall werden die Fristen für den Beschluss um vierzig Tage verlängert. Die Regierung setzt den Antragsteller davon in Kenntnis.

Änderungspläne, denen ein Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie beigelegt wird, können gemäß Artikel D.IV.42 eingereicht werden, wenn die Beschwerde einen aufgrund des Artikels D.IV.22 (d.h. wenn die beantragten Genehmigungen in den Zuständigkeitsbereich des beauftragten Beamten fallen) gefassten Beschluss des beauftragten Beamten zum Gegenstand hat oder wenn dieser nicht vorliegt. In diesem Fall laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Eingang der Änderungspläne.

III. Auswirkung der Genehmigung und Bescheinigungen

1. Städtebaugenehmigungen

1.1. Zeitlich begrenzte Genehmigungen (D.IV.80)

Die Dauer der Städtebaugenehmigung ist begrenzt:
1° für Handlungen und Arbeiten, die in Erwartung der Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums genehmigt werden;

2° für Handlungen und Arbeiten, die in Erwartung des Abbaus in einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten oder in einem Abbaugbiet oder für Nebenanlagen, die für den Abbau in einem Abbaugbiet unerlässlich sind; (NEU)

3° für die Lagerung von in Artikel D.II.30 vorgesehenen inerten Abfällen und Baggerschlämmen und für die Zusammenstellung von in Artikel D.II.33 vorgesehenen inerten Abfällen; (NEU)

4° für die Handlungen und Arbeiten in Verbindung mit in Artikel D.II.36 § 2 Absätze 1 und 3 erwähnten nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Agrargebiet mit Ausnahme der Freizeitaktivitäten, wenn die Handlungen und Arbeiten in dem Umbau, der Vergrößerung oder dem Wiederaufbau eines bereits vorhandenen Gebäudes bestehen;

5° für die Aufforstung, die aus einem intensiven Anbau von Holzarten besteht; (NEU)

6° für die in Anwendung des Artikels D.II.37 § 4 zugelassenen Handlungen und Arbeiten in Verbindung mit der Freizeitbeherbergung in einem Forstgebiet; (NEU)

7° für das Anbringen eines oder mehrerer Aushängeschilder oder Reklamevorrichtungen;

8° für die Einrichtung eines Lagers für ausgediente Fahrzeuge, Schrott, Materialien oder Abfälle, mit Ausnahme der Containerparks;

9° für die übliche Benutzung eines Grundstücks für das Aufstellen einer oder mehrerer mobiler, zu Wohnzwecken geeigneter Einrichtungen, wie Wohnwagen, Campingwagen, Altfahrzeuge oder Zelte, mit Ausnahme der durch das Wallonische Gesetzbuch über den Tourismus, das Dekret vom 4. März 1991 über die Betriebsbedingungen für Caravaningplätze oder das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 zugelassenen mobilen Anlagen;

10° für die Steinbrüche, in denen Ziersteine abgebaut werden, in Anwendung von Artikel D.IV.10;

11° für provisorische Infrastrukturen bezüglich gemeinschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen;

12° für Projekte bezüglich zeitweiliger und versuchsweise eingerichteter Betriebe im Sinne des Dekrets über die Umweltgenehmigung.

Die Dauer der Genehmigung kann begrenzt werden, wenn sie Handlungen und Arbeiten in einem Gebiet betrifft, das nicht zur Verstärkung bestimmt ist.

Nach Ablauf der zugestandenen Frist ist der Inhaber der Genehmigung dazu verpflichtet, den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, wie vor der Umsetzung der Genehmigung. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die notwendigen Garantien zur Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich der Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten aufgebracht werden.

1.2. Verfall der Städtebaugenehmigung (D.IV.84)

1.2.1. Prinzip : 5 Jahre

Die Städtebaugenehmigung verfällt für den restlichen Teil der Arbeiten, wenn diese innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung der Genehmigung noch nicht vollständig durchgeführt worden sind.

Die vorherige Frist von 2 Jahren im Falle einer nicht merklichen Beginns der Baustelle entfällt somit.

1.2.2. Verlängerung um 2 Jahre

Die Städtebaugenehmigung kann jedoch auf Antrag ihres Inhabers um zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag wird fünfundvierzig Tage vor Ablauf der fünfjährigen Frist eingereicht. Die Verlängerung wird vom Gemeindegremium gewährt. Wenn die Genehmigung jedoch in Anwendung des Artikels D.IV.22 von dem beauftragten Beamten ausgestellt wurde, wird die Verlängerung vom beauftragten Beamten gewährt.

1.2.3. Ausführung in Phasen

Ist die Ausführung der Arbeiten in Phasen erlaubt, wird in der Städtebaugenehmigung für jede Phase mit Ausnahme der ersten der Zeitpunkt bestimmt. Für diese anderen Phasen kann die erwähnte Verlängerung gewährt werden.

1.2.4. Verlängerung der ursprünglichen Frist bei Genehmigungserteilung

Auf begründeten Antrag des Antragstellers der Genehmigung kann die zuständige Behörde im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über den Genehmigungsantrag die in Paragraph 1 erwähnte Frist anpassen, ohne dass diese jedoch sieben Jahre übersteigen darf.

1.2.5. Sonderfall der Genehmigungen, die von der Regierung in erster Instanz erteilt werden

In Abweichung dieser Regeln verfällt die von der Regierung aufgrund des Artikels D.IV.25 ausgestellte Genehmigung, wenn die Arbeiten innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung gemäß Artikel D.IV.50 eingesandt wurde, nicht eindeutig begonnen haben. Die Regierung kann jedoch auf speziell begründeten Antrag eine neue Frist gewähren, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten darf.

2. Verstädterungsgenehmigungen

2.1. Verfall (D.IV.81 bis D.IV.83)

2.1.1. Prinzip : 5 Jahre

Die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

2.1.2. Projekte mit Gemeindewegen

Die Verstädterungsgenehmigung, in der Handlungen, Arbeiten oder Auflagen zugelassen werden, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs erforderlich sind, und nicht als solche als Bedingung oder Auflage aufgeführt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung, wenn der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten oder Auflagen, die für die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs erforderlich sind, nicht ausgeführt oder die geforderten finanziellen Garantien nicht aufgebracht hat.

2.1.3. Abtretung von Losen vor Abschluss der Arbeiten und Handlungen

Wenn in der Genehmigung aufgrund des Artikels D.IV.60 Absatz 3 angegeben wird, dass manche Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die vorgeschriebenen Handlungen, Arbeiten und Auflagen ausgeführt oder die zu ihrer Ausführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat, verfällt die Genehmigung in nicht für diejenigen Lose, die Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel D.IV.2 § 1 Absatz 3 erwähnten Urkunden (Eigentumsübertragungen) waren.

Die Verstädterungsgenehmigung, in der dem Inhaber keine Handlungen, Arbeiten oder Auflagen auferlegt werden, verfällt fünf Jahre nach ihrer Einsendung für den Teil des Gutes, der nicht Gegenstand der Eintragung einer der in Artikel D.IV.2 § 1 Absatz 3 erwähnten Urkunden war.

2.1.4. Phasenregelung

Ist die Ausführung der Verstädterungsgenehmigung in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung der Zeitpunkt bestimmt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede andere Phase als die erste anläuft.

2.1.5. Verstädterungsgenehmigung/Städtebaugenehmigung für Wege

Wenn die Verstädterungsgenehmigung in Anwendung von Artikel D.IV.79 als Städtebaugenehmigung für die Ausführung der Handlungen und Arbeiten bezüglich des Weges gilt, so verfällt Letztere gleichzeitig mit der Verstädterungsgenehmigung.

2.2. Abänderung der Verstädterungsgenehmigung (D.IV.94 – D.IV.96)

Entweder auf Initiative des Gemeindegremiums oder auf Antrag des Eigentümers oder bloßen Eigentümers eines Loses, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, oder des Inhabers eines Nießbrauchsrechts, eines Nutzungsrechts, eines Wohnrechts, eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts betreffend ein Los, das Gegenstand einer Verstädterungsgenehmigung ist, kann eine Abänderung dieser Genehmigung erlaubt werden, insofern diese nicht die Rechte, die aus den zwischen den Parteien ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen, beeinträchtigt.

Die alleinige Überschrift der gesamten oder eines Teils der in der Verstädterungsgenehmigung enthaltenen Dokumente in einer authentischen Urkunde oder in einem privatschriftlichen

Übereinkommen kann nicht als Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

Eine Abänderung der Verstärkungsgenehmigung ist für Folgendes nötig:

1° die Handlungen und Arbeiten sowie die Schaffung von einem oder mehreren zusätzlichen Losen oder die Abschaffung von einem oder mehreren Losen, die den Zielsetzungen nach Artikel D.IV.28 Absatz 1 Ziffer 1 nicht genügen;

2° die Änderung der Außengrenzen. Die Schaffung von einem oder mehreren Losen zur Niederlassung einer Infrastruktur oder einer technischen Ausrüstung, die zur Umsetzung der Verstärkungsgenehmigung nötig ist, erfordert keine Abänderung der Genehmigung.

Die Vorschriften bezüglich der Verstärkungsgenehmigung sind auf ihre Abänderung anwendbar. Die in Artikel D.IV.28 angeführte Antragsakte umfasst jedoch nur Elemente im Zusammenhang mit der geplanten Abänderung.

Das Gemeindegremium richtet eine gleichlautende Abschrift seines Antrags per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt. Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleich lautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an den beauftragten Beamten gerichtet.

Im Falle eines Antrags seitens des Eigentümers, bloßen Eigentümers oder des Inhabers eines Nießbrauchsrechts, eines Nutzungsrechts, eines Wohnrechts, eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts und bevor

dieser den Antrag einreicht, richtet er eine gleichlautende Abschrift per Einsendung an alle Eigentümer eines Loses, die den Antrag nicht gegengezeichnet haben. Der Beleg der Einsendungen wird dem Antrag beigelegt.

Eventuelle Beanstandungen werden innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der gleich lautenden Abschrift des Antrags per Einsendung an das Gemeindegremium gerichtet.

Die Abänderung der Verstädterungsgenehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verfallsfrist der Verstädterungsgenehmigung, deren Abänderung beantragt worden ist.

2.3. Verbindlichkeit der Verstädterungsgenehmigung (D.IV.78)

Die Verstädterungsgenehmigung gilt als unverbindliche Leitlinie. Sie ist auf die damit verbundene Städtebaugenehmigung und auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 anwendbar.

Die Verstädterungsgenehmigung umfasst jedoch auf verbindliche Aspekte :

- Phasenregelung der Arbeiten,
- Auflagen und Bedingungen der Arbeiten
- Finanzielle Garantien, kostenlose Abtretungen
- Erlöschen von gegenteiligen Grunddienstbarkeiten

Falls von der Verstädterungsgenehmigung abgewichen werden soll, muss sowohl der Antragsteller dies in seinem Antrag wie auch die Behörde dies in der Entscheidung begründen.

Diese Regelung gilt nicht nur für neue Verstädterungsgenehmigungen sondern auch für „alte“ Genehmigungen (auch für alte Parzellierungsgenehmigungen).

3. Gemeinsame Bestimmungen

3.1. Verfall von Rechtswegen

Der Verfall der Genehmigungen erfolgt von Rechts wegen. Das Gemeindegremium kann den Verfall in einem Protokoll feststellen, das es per Einsendung an den Genehmigungsinhaber richtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten Art. D.IV.86 - Wird die Genehmigung in Anwendung der Artikel D.IV.89 und D.IV.90 ausgesetzt, so wird die Frist für den Verfall der Genehmigung gleichzeitig ausgesetzt.

3.2. Aussetzung des Fristenlaufes

Die Verfallsfrist wird von Rechts wegen während der gesamten Dauer des Verfahrens ausgesetzt, d.h. ab dem Einreichen des Antrags bis zur Notifizierung des endgültigen Beschlusses, falls gegen die Genehmigung eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht worden ist, oder falls ein Antrag auf Unterbrechung der im Rahmen der Genehmigung erlaubten Arbeiten vor einer Gerichtsbarkeit des gerichtlichen Stands anhängig ist. Besitzt der Empfänger der angefochtenen Genehmigung nicht die erforderliche Eigenschaft, um beim Verfahren als Partei aufzutreten, notifiziert die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, oder die OGD4 für die von der Regierung ausgestellten Genehmigungen dem Empfänger den Beginn und das Ende der Aussetzung der Verfallsfrist.

3.3. Entzug der Genehmigung (D.IV.91)

Unbeschadet der auf den Entzug von Verwaltungsakten anwendbaren allgemeinen Bestimmungen kann eine Genehmigung nur in den folgenden Fällen entzogen werden:

1° im Anschluss an die Aussetzung der Genehmigung durch den beauftragten Beamten in Anwendung von Artikel D.IV.62;

2° bei einem unvorhergesehenen Fund von archäologischen Gütern anlässlich der Umsetzung der Genehmigung unter den in Artikel 245 des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe genannten Bedingungen.

3° bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachgebrauch. Bei Nichtbeachtung der Regeln über den Sprachgebrauch wird der Entzug binnen sechzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss gefasst worden ist, oder, wenn eine Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, bis zum Abschluss der Debatten zugestellt. Ab der Einsendung des Beschlusses zum Entzug der Genehmigung verfügt die zuständige Behörde über eine neue vollständige Frist, die der ursprünglichen Frist entspricht, um ihren Beschluss zu fassen und zuzustellen. Wenn das Gemeindegremium, der beauftragte Beamte oder die Regierung in Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über den Entzug von Verwaltungsakten die Genehmigung oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 entzieht, übermittelt diese Behörde den neuen Beschluss innerhalb von einer Frist von vierzig Tagen ab der Einsendung des Beschlusses über den Entzug.

3.4. Abtretung der Genehmigung

Bei Abtretung einer Genehmigung, für welche die Auflagen, die Bedingungen oder die Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegangs nötig sind, noch nicht ganz ausgeführt sind, nehmen der Abtretende und der Übernehmer eine gemeinsame Notifizierung an die in erster Instanz für die Ausstellung der Genehmigung zuständige Behörde vor. Wenn finanzielle Garantien vor der Abtretung bereitgestellt, jedoch nicht benutzt worden sind, werden

diese entweder aufrechterhalten oder durch gleichwertige finanzielle Garantien ersetzt.

In der Notifizierung wird mitgeteilt, was mit den vor der Abtretung bereitgestellten finanziellen Garantien geschieht; sie enthält die schriftliche Bestätigung des Übernehmers, dass er die Genehmigung, die eventuellen damit verbundenen, von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder die durchzuführenden Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind, den Artikel D.IV.75, und den Tatbestand, dass er zum Inhaber der Genehmigung wird, zur Kenntnis genommen hat. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang dieser Notifizierung und informiert, je nach Fall, das Gemeindegremium oder den zuständigen Beamten.

In Ermangelung dessen bleiben der Abtretende oder seine Anspruchsberechtigten gemeinsam mit dem Übernehmer solidarisch verantwortlich gegenüber den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen oder gegenüber den Handlungen und Arbeiten, die zur Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindewegs nötig sind, und die als solche nicht als Bedingung oder Auflage angegeben sind.

3.4. Verzicht auf die Genehmigung (D.IV.93)

Der Inhaber einer Genehmigung, die nicht umgesetzt wurde, kann darauf verzichten.

Der Verzicht erfolgt ausdrücklich und er greift nicht der Möglichkeit vor, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein anderer Genehmigungsantrag eingereicht wird.

Betrifft die Genehmigung ein Gut, das einem oder mehreren Eigentümern gehört oder das Gegenstand dinglicher Rechte ist, so darf der Verzicht nur erfolgen, insofern alle Inhaber eines dinglichen Rechts ihr Einverständnis geben.

Der Inhaber der Genehmigung teilt seinen Verzicht dem Gemeindegremium oder dem beauftragten Beamten schriftlich mit.

3.5. Aussetzung der Teilungsmöglichkeit (D.IV.74 und D.IV.60, Abs. 3)

Niemand darf die Aufteilung, je nach Fall, einer Verstärkungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, die die Durchführung einer oder mehrerer Bedingungen oder städtebaulicher Auflagen oder die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindegeweges voraussetzt, vornehmen, bevor der Genehmigungsinhaber entweder die auferlegten Handlungen, Arbeiten und Auflagen durchgeführt, oder die zu ihrer Durchführung erforderlichen finanziellen Garantien aufgebracht hat. Die Erfüllung dieser Formalität wird in einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Bescheinigung beurkundet und per Einsendung an den Genehmigungsinhaber gerichtet. Eine Abschrift der Einsendung wird an den beauftragten Beamten gerichtet. Gegebenenfalls wird in der Genehmigung festgelegt, welche Lose abgetreten werden dürfen, ohne dass der Inhaber die auferlegten Handlungen, Arbeiten und Auflagen ausgeführt hat oder die zu ihrer Durchführung notwendigen finanziellen Garantien aufgebracht hat.

4. Städtebauliche Bescheinigung Nr. 2 (D.IV.98)

Die Bewertung des Gemeindegremiums oder des beauftragten Beamten über den Grundsatz und die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung, die zur Durchführung eines derartigen Projekts beantragt würde, gilt zwei Jahre lang ab der Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 2 für die Elemente des Genehmigungsantrags, die Gegenstand der Städtebaubescheinigung Nr.

2 gewesen sind, vorbehaltlich der Bewertung der Umweltverträglichkeit des Projekts, der Ergebnisse der Untersuchungen, Projektbekanntmachungen und sonstiger Befragungen und der Beibehaltung der am Tag der Bescheinigung geltenden Normen.

Die Regierung ist in ihrer Beschlussfassung über Beschwerden jedoch nicht an die in der nicht von ihr verfassten Städtebaubescheinigung Nr. 2 enthaltene Bewertung gebunden.